

2.1 Die Rechte und Pflichten der beteiligten Betriebe sind

— im Statut der ZGE/ZBE,

— im Kooperationsvertrag oder

— in speziellen Vereinbarungen (Ordnungen) für einzelne Organisationsbereiche der gemeinsamen Arbeit niedergelegt.

Diese Dokumente bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Mitglieder- und Belegschaftsversammlungen der beteiligten LPG und VEG. Mit ihr übernehmen die Partnerbetriebe — nach vorangegangenen gründlichen Verhandlungen — freiwillig die untereinander abgestimmten Rechte und Pflichten in bezug auf die Investitionsbeteiligung, die Bezahlung der Leistungen sowie die Erhaltung und Mehrung des gemeinschaftlichen Vermögens.

Die ZGE/ZBE werden in der Regel als selbständige juristische Person mit eigenem Statut gebildet. Soweit sie im Rahmen einer hochentwickelten Kooperationsgemeinschaft aufgebaut werden, kann auch — wie in Berlstedt

— an ihrer Stelle die Kooperationsgemeinschaft selbst juristische Person werden, die dann als solche (neben den weiterhin juristisch selbständigen Betrieben) im Rechtsverkehr auftritt. In beiden Fällen ist über die Beschlußfassung durch die Mitglieder- und Belegschaftsversammlungen hinaus die Registrierung des Statuts beim Rat des Kreises erforderlich (§ 23 LPG-Gesetz). Ist das gemeinsame Vermögen relativ gering, wie etwa bei einer gemeinsamen Werkstatt, kann auf die juristische Selbständigkeit der ZGE/ZBE verzichtet werden. Die Rechte und Pflichten der beteiligten Betriebe werden dann nur im Kooperationsvertrag fixiert. Diese ZGE/ZBE treten nach außen hin nicht selbständig auf, die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Verbindlichkeiten Dritten gegenüber tragen unmittelbar die beteiligten LPG und VEG.

2.2. Hinsichtlich der Investitionsbeteiligung haben die Untersuchungen im Wirtschaftsgebiet Weimar-Nord ergeben, daß zwischen den Investitionen in den verschiedenen Bereichen der kooperativen Arbeit unterschieden werden muß. Die ZGE/ZBE, die Dienstleistungen erbringen (wie die ZBO Berlstedt), sind für die beteiligten Betriebe insofern von Nutzen, als sie weitgehend spezialisiert und industriemäßig arbeiten und damit zu erheblichen Einsparungen an Kräften, Mitteln und Kosten in den beteiligten LPG und VEG führen. In der Regel erfolgt darum hier die Beteiligung an den Investitionen auf der Berechnungsgrundlage des ha LN.

Ein besonderes Problem ist hinsichtlich der ZBO Berlstedt entstanden. Die Mitgliederversammlungen aller LPG des Wirtschaftsgebietes Weimar-Nord haben den Anschluß an diese ZBO beschlossen, um ihre großen Bauinvestitionen konzentrierter und rationeller durchführen zu können. Jedoch besteht heute noch keine endgültige Klarheit über die zu leistenden finanziellen Beiträge der neuen Mitgliedsbetriebe sowie über den Ausgleich mit den bisherigen Mitgliedsbetrieben, die alle der Kooperationsgemeinschaft Berlstedt angehören.

Unter Zugrundelegung der Gesamtfläche der bisherigen und der neuen Betriebe hätte jeder Betrieb je ha LN Anteile von 60 bis 65 M zu leisten. Die bisherigen Mitgliedsbetriebe haben diesen Anteil bei weitem überzahlt. Der überzahlte Anteil wäre gesondert auszuweisen und eventuell zu verzinsen. Den neuen Mitgliedsbetrieben könnte die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Teil der von ihnen aufzubringenden Investanteile aus den Gewinnansprüchen zu finanzieren.

Anders als bei den Dienstleistungseinrichtungen wird die Finanzierung von ZGE/ZBE der tierischen Produktion in der Regel nach „Nutzungsanteilen“

109 vorgenommen. Das bedeutet, daß jeder Partnerbetrieb nur die Einrichtungen